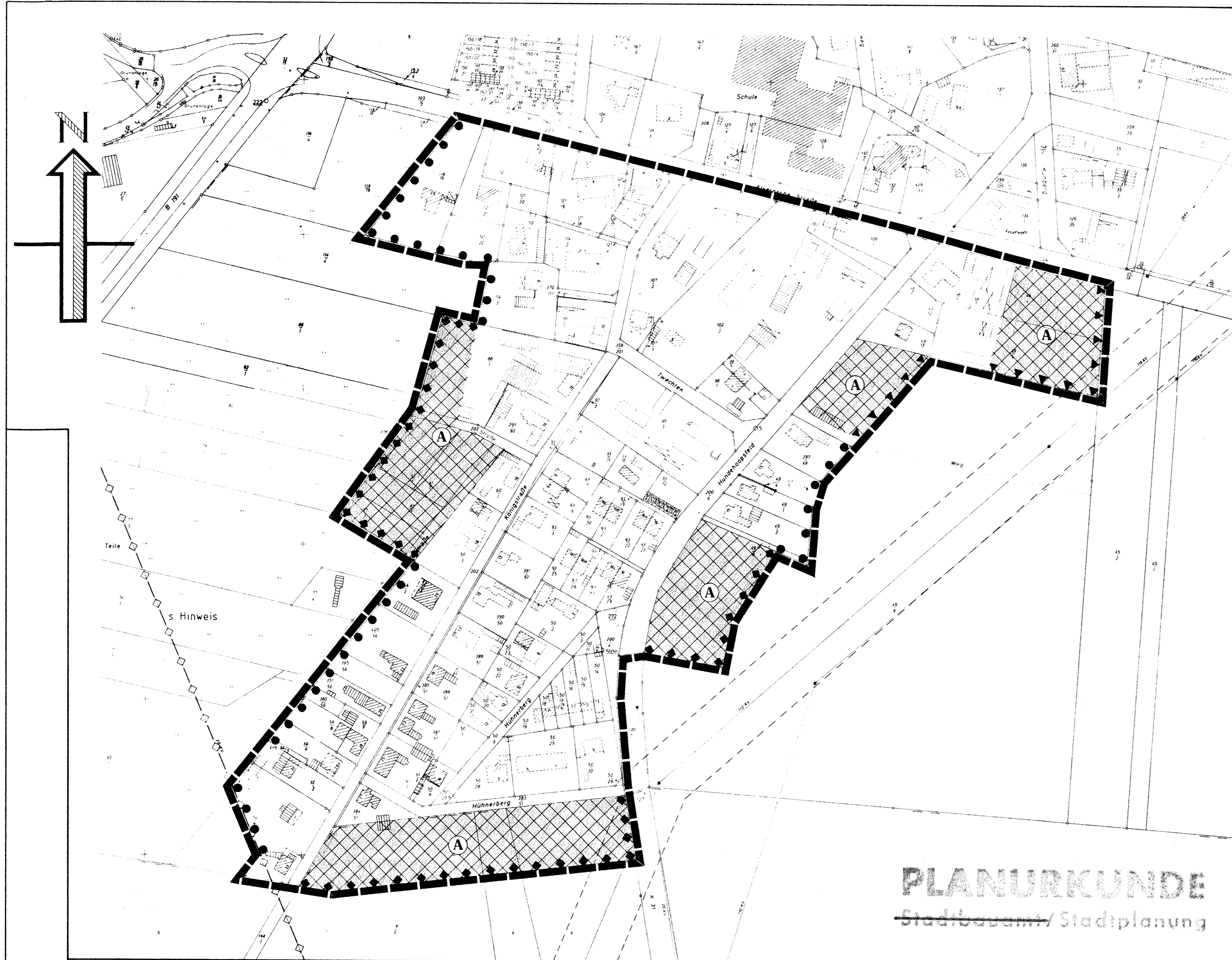
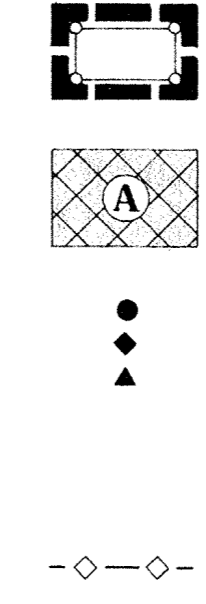


Abrundungssatzung
der Stadt Celle
im Ortsteil Garssen



ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
Flächen mit Regelungen über die zulässige Art der baulichen Nutzung s. textliche Festsetzung Nr. 1
Symbole für Ortsrandeingerünungen s. textliche Festsetzung Nr. 3 bzw. 4
Nachrichtliche Übernahme:
Wasserversorgungsleitung der Stadtwerke Celle



HINWEIS

Bei vorzunehmenden Ortsrandeingerünungen im Nahbereich der dargestellten Wasserversorgungsleitung ist der genaue Standort der Anpflanzungen mit den Stadtwerken Celle abzustimmen.

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sowie § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Celle die Satzung im Ortsteil Garssen, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, beschlossen.

Celle, den 22.06.1995

[Signature]
Oberbürgermeister



[Signature]
Oberstadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
Innerhalb der mit "A" bezeichneten Bereiche sind nur Wohngebäude, Nebenanlagen i.S.d. § 14 Baunutzungsverordnung (BaunVO) sowie erforderliche Stellplätze und Garagen zulässig.
- Vermeidungsmaßnahmen (§ 8 NNatG)**
Innerhalb der mit "A" bezeichneten Bereiche sind Zufahrten zu Garagen, Carports und Stellplätzen sowie Stellplätze selbst wasserdurchlässig herzustellen, z. B. aus Rasengittersteinen oder Pflasterflächen mit offenen Fugen.
- Ausgleichsmaßnahmen (§ 10 NNatG)**
 - Entlang der Grenzen des Ortsrandes sind im festgesetzten Umfang Pflanzmaßnahmen zur Ortsrandeingerünung vorzunehmen. Diese sind entsprechend der Planzeichnung als 9 bzw. 10 m breite Pflanzstreifen aus Sträuchern und Bäumen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind dabei ausschließlich heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten nachfolgend genannter Pflanzqualität zu verwenden; Nadelgehölze sind unzulässig. Die Anordnung der Bäume und Sträucher ist entsprechend der jeweiligen Pflanzschemata vorzunehmen, die der Begründung dieser Satzung als Anlage beigefügt sind.
 - 9 m (●) breite Ortsrandeingerünung.**
Pflanzqualität
Je 10 lfd.m. Ortsrandeingerünung ist ein heimischer Laubbau zu integrieren. Gepflanzt werden
Laubbäume 2. Ordnung als Heister 250 - 300 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen (bis zu 15m Höhe)
Sträucher als Büsche, 60 - 100 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen
 - 10 m (▲) breite Ortsrandeingerünung.**
Pflanzqualität
Obstbäume, die als Hochstamm gezogen sind
 - Sonstige Pflanzmaßnahmen**
Innerhalb der mit "A" bezeichneten Bereiche ist auf Baugrundstücken, für die gem. Planzeichnung keine Ortsrandeingerünung vorgesehen ist, jeweils ein heimischer Laubbau in der Qualität Hochstamm mit 16 - 18 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Entlang der Grenzen des Ortsrandes sind im festgesetzten Umfang Pflanzmaßnahmen zur Ortsrandeingerünung vorzunehmen. Die Ortsrandeingerünung ist entsprechend der Planzeichnung als 6 m breiter Pflanzstreifen aus Bäumen und Sträuchern herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind dabei ausschließlich heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten nachfolgend genannter Pflanzqualität zu verwenden; Nadelgehölze sind unzulässig. Die Anordnung der Bäume und Sträucher ist entsprechend der jeweiligen Pflanzschemata vorzunehmen, die der Begründung dieser Satzung als Anlage beigefügt sind.
 - 6 m (●) breite Ortsrandeingerünung.**
Pflanzqualität
Je 10 lfd.m. Ortsrandeingerünung ist ein heimischer Laubbau zu integrieren. Gepflanzt werden
Laubbäume 2. Ordnung als Heister 250 - 300 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen (bis zu 15 m Höhe)
Sträucher als Büsche, 60 - 100 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen

Planverfasser

Der Entwurf dieser Satzung wurde ausgearbeitet im Amt für Stadtplanung, Stadtvermessung und Bauaufsicht
Abt. Stadtplanung

Celle, den 03.05.1995

[Signature]
Baudirektor

Beteiligungsverfahren

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.02.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die betroffenen Bürger sind durch Bekanntmachung am 11.02.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Celle, den 22.06.1995

[Signature]
Oberstadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Celle hat die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 u. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Begründung in seiner Sitzung am 15.06.1995 beschlossen.

Celle, den 22.06.1995

[Signature]
Oberstadtdirektor

Anzeige

Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB am 12.10.1995 angezeigt worden (Az.: 204 · Ce · 01/95 - 3)

Für die Satzung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflegen mit Maßgaben mit Ausnahmen der kennzeichnenden Teile nicht geltend gemacht.

Lüneburg, den 12.10.1995

[Signature]
Bezirksregierung Lüneburg

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Satzung ist gemäß § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB unter entsprechender Anwendung des § 12 BauGB am 27.11.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist damit am 27.11.1995 rechtsverbindlich geworden.

Celle, den 06.12.1995

[Signature]
Oberstadtdirektor

STADT CELLE



ABRUNDUNGSSATZUNG DER STADT CELLE IM ORTSTEIL GARSSEN

Gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 u. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

AMT FÜR STADTPLANUNG, STADTVERMESSUNG UND BAUAUFSICHT
ABT. STADTPLANUNG, ENTWURF: ZEICHNUNG: *[Signature]*
STAND: NOVEMBER '94 MASZSTAB: 1 : 2000

77cm x 44cm